

**Hebesatzsatzung  
der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2017  
vom 20.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1  
Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>270 v. H;</b> |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>690 v. H;</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>490 v. H.</b> |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2017 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den

Marcus Mombauer  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter [www.roesrath.de](http://www.roesrath.de) veröffentlicht.